

Amtsblatt

Nummer 50
74. Jahrgang
Montag, 10. Dezember 2018

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilt mit Bescheid vom 26. November 2018 (Az. 01245/2018 - 04) die beantragte baurechtliche Genehmigung für die Errichtung eines Mehrfamilienwohnhauses, einer Tiefgarage und der zugehörigen Außenanlagen auf dem Anwesen Regensburg, Tillystr. 4, Flurstücke Nrn. 2597 und 2597/21, jeweils der Gemarkung Regensburg.

Die Genehmigung beinhaltet den Neubau des Gebäudes mit einer Länge von 27,73 m und einer Breite von 15,73 m; bei einer viergeschossigen Bauweise mit Flachdach (bestehend aus einer erdgeschossigen Parkebene und drei darüber liegenden Wohngeschossen) wird eine Höhe von 12,00 m ausgeführt. Im Gebäude befinden sich 33 Wohneinheiten. Des Weiteren wird nordöstlich ein Fahrrad- und Müllhäuschen mit einer Grundfläche von 7,00 m x 7,10 m und einer Höhe von 2,80 m errichtet.

Bezüglich der Nichteinhaltung der gesetzlich erforderlichen Abstandsflächen des Gebäudes nach Westen wurde eine Abweichung von Art. 6 Bayerische Bauordnung erteilt. Die Abweichung konnte zugelassen werden, da sie unter Berücksichtigung des Zwecks der abstandsflächenrechtlichen Anforderungen und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen nach Art. 3 Bayerische Bauordnung, vereinbar ist (Art. 63 Bayerische Bauordnung).

Für das Bauvorhaben sind nach der Stellplatzsatzung der Stadt Regensburg 26 Kfz-Stellplätze zu erstellen. Auf dem Baugrundstück sind ferner 68 Kfz-Stellplätze für die Nutzungen im Bestandsgebäude Tillystraße 2 nachzuweisen. In der Tiefgarage, die sich unter dem Neubau

befindet und deren Zufahrt im östlichen Bereich des Baugrundstückes an der Tillystraße situiert ist, werden 42 Stellplätze erstellt. Des Weiteren werden in dem erdgeschossigen Parkdeck und im südlichen Freibereich insgesamt 33 Parkplätze errichtet, so dass der Stellplatznachweis erfüllt wird. Die erforderlichen 39 Stellplätze für Fahrräder werden in dem oberirdischen Fahrrad- und Müllhäuschen und in der Tiefgarage nachgewiesen.

Der nach der städtischen Kinderspielplatzsatzung erforderliche Kinderspielplatz wird im östlichen Grundstücksbereich errichtet.

Die Einhaltung, der sonstigen, im Baugenehmigungsverfahren zu prüfenden Anforderungen wurde ggf. durch entsprechende Nebenbestimmungen nachgewiesen.

Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 26. November 2018 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene

Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayer. Bauordnung). Eine Klageerhebung in elektronischer Form per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonstiger Hinweis:

Nachbarn des Bauvorhabens können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi.Nr. 3.051) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr) einsehen. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 0941/507-1637, wird empfohlen.

Regensburg, 28. November 2018
Stadt Regensburg
Bauordnungsamt
Im Auftrag

Frohschammer
Leitender Rechtsdirektor

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilt mit Bescheid vom 13. November 2018 (Az. 00647/2018 - 05) Herrn Yusuf Dindar die beantragte baurechtliche Genehmigung für die Nutzungsänderung von Sonnenstudio zu Wettbüro im Erdgeschoss des Anwesens Donaustauer Str. 200, Grundstück Fl.-Nr. 836/3 der Gemarkung Regensburg. Die Genehmigung beinhaltet die Nutzungsänderung von Sonnenstudio in ein Wettbüro mit 99,50 qm im Erdgeschoss des bestehenden Gebäudes auf oben genanntem Grundstück. Das Wettbüro beinhaltet einen Ausschank von nichtalkoholischen Getränken.

Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 13. November 2018 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1,

93047 Regensburg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayer. Bauordnung). Eine Klageerhebung in elektronischer Form per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonstiger Hinweis:

Nachbarn des Bauvorhabens können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi.Nr. 3.047) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr) einsehen. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 0941/507-1636, wird empfohlen.

Regensburg, 21. November 2018
Stadt Regensburg
Bauordnungsamt
Im Auftrag

Frohschammer
Leitender Rechtsdirektor

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, änderte mit Bescheiden vom 2. August 2018 und vom 17. Oktober 2018 den gegenüber der Nordus Kiwi GmbH & Co. KG am 8. Juni 2018 erteilten Baugenehmigungsbescheid (Az. jeweils Az. 02646/2015 - 01) für die Nutzungsänderung von gewerblicher Verkaufsfläche in Büro und Tanzstudio und Büros in Wohnungen auf dem Anwesen Luitpoldstr. 14, Grundstück Fl.-Nr. 2539/8 der Gemarkung Regensburg, hinsichtlich der Lärmschutzaufgaben (Nr. 2.7 der Auflagen unter II.) um.

Der erste Änderungsbescheid enthält die inhaltliche Klarstellung, dass Hintergrundmusik, aber keine darüber hinausgehende Beschallung zulässig sei. Dabei wird konkretisiert, welcher Innenpegel insoweit zulässig sei und wird die Auflage erteilt, die Einhaltung des Pegels durch einen korrekt eingerichteten Schallpegelbegrenzer (Limiter) sicherzustellen. Dabei sei darauf zu achten, dass keine tieffrequenten Geräusche vorhanden sind.

Der zweite Änderungsbescheid ändert die erste Änderung erneut insoweit um,

dass darauf zu achten sei, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche entsprechend Nr. 7.3 TA Lärm vorhanden sind.

Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 08. Juni 2018 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntma-

chung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:
Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf

gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayer. Bauordnung). Eine Klageerhebung in elektronischer Form per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonstiger Hinweis:

Nachbarn des Bauvorhabens können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi.Nr. 3.047) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 bis

11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr) einsehen. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 0941/507-1636, wird empfohlen.

Regensburg, 21. November 2018
Stadt Regensburg
Bauordnungsamt
Im Auftrag

Frohschammer
Leitender Rechtsdirektor

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilte mit Bescheid vom 22. November 2018 (Az. 01191/2018 - 06) die beantragte baurechtliche Genehmigung für die Errichtung eines Sonnenschutzrahmens mit temporärer Bespannung (Pergolamarkise) im Bereich der nordöstlichen Dachfläche des Gebäudes Babostr. 109 in Regensburg auf dem Flurstück Nr. 2161/6 der Gemarkung Regensburg. Der fest installierte Sonnenschutzrahmen hat eine Grundfläche von 3,8 m x 5,22 m und eine Höhe von 2,5 m; er wird von der östlichen und der südlichen Gebäudeaußenkante jeweils um 2,5 m zurückversetzt. Die Dachterrasse, auf der sich die bauliche Anlage befindet, wurde bereits im Rahmen des Neubaus des Gebäudes bestandskräftig genehmigt.

Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 22. November 2018 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntma-

chung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayer. Bauordnung). Eine Klageerhebung in elektronischer Form per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der

Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonstiger Hinweis:

Nachbarn des Bauvorhabens können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi.Nr. 3.045) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr) einsehen. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 0941/507-4639, wird empfohlen.

Regensburg, 23. November 2018
Stadt Regensburg
Bauordnungsamt
Im Auftrag

Frohschammer
Leitender Rechtsdirektor

Öffentliche Ausschreibungen

Die **Stadt Regensburg**
Vergabeamt
D.-Martin-Luther-Str. 3
93047 Regensburg
Telefon 0941/507-5629
Fax 0941/507-4629
Mail: vergabestelle@regensburg.de

beabsichtigt folgenden Auftrag zu vergeben:

1. Nicht Offenes Verfahren nach VOB/A EU

18 E 106 – Generalunternehmer: Planung und Ausführung eines Neubaus der Kindertagesstätte Hedwigstraße
Absendung der Auftragsbekanntmachung im EU-Amtsblatt am 03.12.2018

Nähere Informationen zu oben genannter Ausschreibung siehe unter www.vergabe.bayern.de und www.regensburg.de/vergaben
Bei Widersprüchen ist allein verbindlich der Veröffentlichungstext im EU-Supplement unter <http://simap.europa.eu>.

2. Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A

18 A 205 – Geotechnische Leistungen Rahmenvertrag Fremdüberwachung Kanalbaustellen
18 A 206 – Lieferung eines Asphalt-Schneidgerätes
18 A 207 – Entsorgung von pechhaltigem Straßenaufbruch

Nähere Informationen zu oben genannten Ausschreibungen siehe unter www.vergabe.bayern.de und www.regensburg.de/vergaben

Vorankündigung

Information über beabsichtigte Beschränkte Ausschreibungen nach § 3 a Abs. 2 Nr. 1 VOB/A 2016 ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer, siehe unter www.regensburg.de/vergaben

Auftraggeber:
Stadt Regensburg
Vergabeamt
D.-Martin-Luther Str. 3
93047 Regensburg
Telefon 0941/507-5629
Fax 0941/507-4629
E-Mail: vergabestelle@regensburg.de

Impressum

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender. Bezugspreis bei wöchentlich einmaligem Erscheinen monatlich Euro 8,55 einschl. 7 % Mehrwertsteuer (= Euro 0,60). Sonderausgaben sind im Bezugspreis nicht eingeschlossen. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt kein Anspruch auf Rückvergütung des Bezugspreises. Nur im Abonnement erhältlich. Herausgegeben im Auftrag der Stadt Regensburg. Druck: Erhardi Druck GmbH, Verlag: Mittelbayerischer Verlag KG, Regensburg.